



Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	LBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5, 6210 Sursee
Name / Nom / Nome	Stefan Heller
Datum / Date / Data	13. März 2018



2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband begrüsst die Einführung der neuen numerischen Anforderungen für die Beurteilung der Wasserqualität. Durch die Überprüfung der Toxizität der 55 aufgeführten Chemikalien sowie der Unterscheidung von akuter und chronischer Toxizität dieser Wirkstoffe werden bei 13 Wirkstoffen eine Verschärfung, in den restlichen gleichbleibende oder gar eine Lockerung der Grenzwerte für die Beurteilung der Wasserqualität geschaffen. Die neuen ökotoxikologischen Werte erlauben es, individuell auf den einzelnen Wirkstoff einzugehen und ihn nach seiner tatsächlichen Giftigkeit für Gewässerorganismen zu beurteilen. Die bisher geltenden und für die übrigen Pestizide nach wie vor gültigen 0.1 µg sind veraltet, lassen zentrale wissenschaftliche Erkenntnisse ausser Acht und führen zu einer falschen Interpretation durch Nichtfachleute und Medien. Der LBV fordert darum die rasche Einführung von EQS-Werten für alle Pflanzenschutzmittel.

Aktuell sind 387 Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe bewilligt (Webseite BLW). Diese gehören zu den in der Schweiz am besten geprüften Chemikalien. Gleichzeitig sind in der Schweiz über 30 000 Stoffe wie Medikamente, Hormone, Weichmacher, Frostschutzmittel, Süsstoffe und Lebensmittelzusätze, Industriechemikalien, Körperpflegeprodukte oder Reinigungsmittel im täglichen Gebrauch. Während die PSM-Wirkstoffe alle detailliert in der GSchV geregelt sind, trifft dies für die übrigen 30 000 Substanzen nicht zu. Das ist sehr stossend und unverständlich. Wir fordern darum die EQS-Einführung für alle übrigen relevanten Spurenstoffe in Oberflächengewässern.

Die Anpassungen der Grenzwerte hat keine grundlegende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, da eine Verschmutzung der Gewässer grundlegend verhindert werden soll (Sorgfalts- und Reinhaltungsgebot). Der LBV begrüsst aber die Anpassung der Verordnung auf den Stand des aktuellen Wissens. Es ist wichtig bei diesem öffentlich kontrovers diskutierten Thema der Wasserqualität über aktuelle Richtwerte zu verfügen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Jakob Lütolf
Präsident

Stefan Heller
Geschäftsführer

<p>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden? Êtes-vous d'accord avec le projet ? Siete d'accordo con l'avamprogetto?</p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
---	--

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten / Remarques sur les substances et valeurs / Osservazioni sulle sostanze e sui valori

Stoff / Substance / Sostanza	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Glyphosat CAS-Nr. 1071-83-6)	<p>360 µg/l 120 µg/l (chronisch) Der Anforderungswert ist bei 0.1 µg/l zu belassen</p>	<p>Die vorgeschlagene Anpassung des BAFU ist fachlich und wissenschaftlich korrekt. Die Diskussionen um das Herbizid Glyphosat sind momentan jedoch sehr stark von politischen Überlegungen geprägt. Um diese Diskussionen nicht noch weiter zu befeuern, schlägt der LBV vor, den Anforderungswert vorderhand bei 0.1 µg/l zu belassen.</p>

Weitere Bemerkungen

Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Bei der Erfolgskontrolle des NAP (Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz) ist zwingend zu berücksichtigen, dass mit der Einführung von EQS-Werten für organische Pestizide und insbesondere bei Insektiziden die Anforderungswerte gegenüber der Referenzperiode z. T. massiv verschärft werden.</p>	<p>Für die Erfolgskontrolle des NAP sind die Jahre 2012-2015 als Referenzperiode definiert. Für organische Pestizide gab es bis 2015 auch die Möglichkeit der individuellen Einzelstoffbeurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens (RAC-Werte)</p> <p>Wir sind zuversichtlich, dass mithilfe der Massnahmen aus dem NAP die Gewässerbelastung aus der Landwirtschaft spürbar abnimmt. Die neuen EQS-Werte könnten die Erfolgsquote gegenüber den Referenzjahren jedoch empfindlich schmälern, weil ein Teil der neuen EQS-Werte massiv unter 0.1 µg/l liegt.</p> <p>Der Bund muss in seiner Bewertung und der Kommunikation dazu auf diese massiven Verschiebungen – bedingt durch die zwischenzeitlichen Anpassungen der GSchV - eingehen.</p>
<p>Organische Pestizide 0.1 µg/l je Einzelstoff, soweit nachstehend nicht abweichend geregelt</p> <p>Organische Pestizide soweit nachstehend nicht abweichend geregelt: Werte der Einzelstofflichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens.</p>	<p>Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass die bisherige Messgrösse von 0.1 µg/l, der effektiven Toxizität eines Stoffes in der Umwelt nicht gerecht wird. Die Festlegung von EQS-Werten für die verbleibenden Wirkstoffe ist gemäss Auskunft des BAFU aufgrund eingeschränkter finanziellen und personellen Mittel längerfristig nicht absehbar. Wir erachten dies als keinen guten Zustand – weder für die Gewässer noch für die Landwirtschaft.</p> <p>Mit den RAC-Werten aus der PSM-Zulassung besteht bereits ein bewährtes System. Dieses kann als Zwischenlösung dienen. Wir beantragen darum, dass für die Übergangszeit bis zur Einführung individueller EQS-Werte für alle Wirkstoff der RAC-Wert zur Anwendung gelangt.</p>

Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Einführung Anforderungswerte für Humanpharmaka und übrige Stoffe	Es ist dringend nötig und wird begrüsst, dass endlich weitere gewässerrelevante Stoffe in die GSchV aufgenommen werden (Schmerzmittel, Entzündungshemmer, Betablocker, Diabetes-Medikamente, Weichmacher, Frostschutzmittel usw.). Dieser Prozess ist weiter voranzutreiben.
Breit angelegtes und räumlich verteiltes Monitoring für einen zielgerichteten NAP etablieren.	Das Monitoring muss dazu dienen, Schweizweit Hotspots sicher und rasch zu identifizieren, um den NAP zielgerichtet und effizient einzuführen und zum Erfolg zu bringen. Wir erwarten, dass das Monitoring der Landwirtschaft hilft, die Ziele des NAP zu erreichen. Dementsprechend ist auch die Kommunikation zum Monitoring anzupassen = für und nicht gegen die Landwirtschaft.
Auswahlverfahren der Spurenstoffe – Einführung einer breit abgestützten Begleitgruppe analog dem Prozedere im Bereich Lebensmittelrückstände.	Das Auswahlverfahren – also wie festgelegt wird, für welche Spurenstoffe EQS-Werte einzuführen sind – ist nicht nachvollziehbar. Ebenso bleibt verborgen, wer in welcher Form daran beteiligt ist. Um die nötige Transparenz und Akzeptanz zum Verfahren sicherzustellen, ist das gleiche Prozedere, wie es im Bereich der Lebensmittelrückstände zur Anwendung gelangt, anzuwenden.
Schweizer EQS = EU EQS Die neuen EQS-Werte dürfen nicht strenger ausgelegt sein als sie in der EU gelten.	Viele Prozesse im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind mit jenen der EU harmonisiert. Es ist daher unsinnig, wenn die Schweiz für einzelne Stoffe andere bzw. strengere EQS-Werte festlegt als die EU.
Der Nutzen der Wirkstoffe ist bei der Interessen- und Massnahmenabwägung mit zu berücksichtigen.	In den Auswahlverfahren und Prozessen ist der Nutzen der betroffenen Wirkstoffe (Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, drohende Wirkstofflücken, beschränkte Auswahl bei Nischenkulturen, Resistenzmanagement) mit zu berücksichtigen.
Anhang 2, Ziffer 11, Absatz 3, Tabelle Wert für längerfristige oder chronisch-toxische Wirkung: Diese Konzentration darf gemittelt über einen Zeitraum von 2 Wochen nicht überschritten werden Diese Konzentration darf gemittelt über einen Zeitraum von 1 Jahr nicht überschritten werden.	Gemäss Ökotoxzentrum, das die Werte hergeleitet hat, sind die chronischen Qualitätskriterien „zulässige durchschnittliche Jahreskonzentrationen“. Es ist uns unklar, wieso im Verordnungsentwurf diese Konzentrationen im 2-Wochen Durchschnitt (und nicht im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten werden dürfen. Wie jetzt formuliert, handelt es sich hier um eine Verschärfung der wissenschaftlich basierten Anforderungen.